

## IV. Nachtrag zur Strafprozessverordnung

vom 10. Dezember 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:<sup>1</sup>

### I.

Der Erlass «Strafprozessverordnung vom 23. November 2010»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel nach Art. 8*

**(geändert)** V. ~~Bussenerhebung auf der Stelle~~**Ordnungsbussen** (5.)

*Art. 9*

<sup>1</sup> **(geändert)** Übertretungen nach **den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen<sup>3</sup> und nach dem Anhang zu diesem Erlass können werden nach Massgabe von Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010<sup>4</sup> durch ~~Bussenerhebung auf der Stelle~~ **Ordnungsbussen** geahndet werden.**

<sup>2</sup> **(aufgehoben)**

*Art. 10*

<sup>1</sup> **(geändert)** Zur ~~Bussenerhebung auf der Stelle~~**Erhebung von Ordnungsbussen** sind ermächtigt:<sup>5</sup>

a) **(geändert)** nach den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen ~~im Strassenverkehr~~**bei Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes.**<sup>6</sup>

---

1 In Vollzug ab 1. Januar 2020.

2 sGS 962.11.

3 Eidg Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 314.1.

4 sGS 962.1.

5 Eidg Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016, SR 314.1.

6 Eidg Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019, SR 314.11 (Bussenliste 1).

## nGS 2019-101

1. *(geändert)* in der Stadt St.Gallen die kantonalen und städtischen Polizeiorgane, ~~wenn sie die Dienstuniform tragen. Für die Bussenerhebung im ruhenden Verkehr ist das Tragen der Dienstuniform nicht erforderlich;~~
  2. *(geändert)* im übrigen Kantonsgebiet die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs. ~~Das Tragen der Dienstuniform ist nicht erforderlich;~~
- b) *(geändert)* nach **den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen bei Übertretungen übriger Erlasse<sup>7</sup> und nach** dem Anhang zu diesem Erlass die Organe des Staates sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Art. 11

*(aufgehoben)*

---

<sup>7</sup> Eidg Ordnungsbusenverordnung vom 16. Januar 2019, SR 314.11 (Bussenliste 2).

Anhang**Bussenerhebung auf der Stelle Ordnungsbusen**

Die Nummern 1 bis und mit 6.2, 9 bis und mit 12.1 sowie 19 und 19.1 werden aufgehoben.

Nr.		Fr.
8	<del>Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WG)/ Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998<sup>7</sup></del>	
8.1	<del>Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 Bst. d WG) . . . . .</del>	<del>100.–</del>
8.2	Unberechtigtes Reiten oder Radfahren <b>im Wald</b> abseits von öf- fentlichen Strassen und Wegen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 Bst. b <del>EGzWG</del> ) . . . . .	50.–
8.3	<del>Missachten</del> <b>Missachtung</b> eines allgemeinen Reitverbots (Art. 15 Abs. 3 Bst. a und Art. 39 Abs. 1 Bst. b <del>EGzWG</del> ) . . . . .	<del>30.–</del> <b>50.–</b>
8.4	Missachtung eines Verbots des Skifahrens im Wald (Art. 15 ( <i>neu</i> ) Abs. 3 Bst. b und 39 Abs. 1 Bst. b) . . . . .	50.–
14	<del>Hundegesetz vom 5. Dezember 1985</del> <b>13. August 2019<sup>8</sup></b>	
14.1	<del>Verletzen der Meldepflicht (Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1)</del> <b>Versicherungspflicht (Art. 7 und 28 Abs. 2 Bst. d Ziff. 1) . . . . .</b>	<del>50.–</del> <b>100.–</b>
14.2	<del>Unberechtigtes Betreten von fremden Anlagen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 14)</del> <b>Verletzen der Leinenpflicht auf Schulanlagen, auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zu- gänglichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie an einem Ort, an dem die politische Gemeinde die Leinenpflicht verfügt hat (Art. 9 und 28 Abs. 2 Bst. d Ziff. 2) . . . . .</b>	<del>50.–</del> <b>50.–</b>
14.3	<del>Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 7 Abs. 2)</del> <b>Missachten eines von der politischen Gemeinde verfügten Zutrittsver- bots (Art. 10 und 28 Abs. 2 Bst. d Ziff. 3) . . . . .</b>	<del>50.–</del> <b>100.–</b>
14.4	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 11 Abs. 1 und 28 Abs. 2 ( <i>neu</i> ) Bst. d Ziff. 4) . . . . .	50.–

7 sGS 651.1.

8 sGS 456.1.

**nGS 2019-101**

Nr.		Fr.
14.5 ( <i>neu</i> )	Nichtmelden einer von einem anderen Kanton angeordneten Massnahme (Art. 12 und 28 Abs. 2 Bst. d Ziff. 5) . . . . .	100.–
14.6 ( <i>neu</i> )	Nichtmelden des Einsatzes eines Herdenschutzhundes (Art. 13 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Bst. d Ziff. 5) . . . . .	100.–
14.7 ( <i>neu</i> )	Verletzen der Pflicht, Massnahmen gegen störendes Hundegebell oder -geheul zu ergreifen (Art. 28 Abs. 2 Bst. c) . . . . .	50.–
17	<b>Planungs- und Baugesetz vom 6. Juni 1972</b> <sup>5</sup> . <b>Juli 2016</b> <sup>9</sup>	
17.1	Erstellen, Verändern oder Abbrechen von unbedeutenden Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, wenn die Bewilligung nachträglich erteilt werden kann, oder geringfügiges Abweichen vom bewilligten Projekt (Art. 78 <b>136</b> und <del>132</del> <b>162</b> ) . . . . .	300.–
18	<i>Fischereigesetz vom 10. Juni 2008</i> <sup>10</sup>	
18.4 ( <i>neu</i> )	Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen der Fischereiausübung (Art. 43 Abs. 1 Bst. d) . . . . .	100.–
18.5 ( <i>neu</i> )	Unkorrektes Führen der Statistik oder nicht fristgerechtes Einreichen der Statistik (Art. 43 Abs. 1 Bst. e) . . . . .	100.–
20	<i>Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984</i> <sup>11</sup>	
20.3.3	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots:	
20.3.3.1	<b>um</b> bis 2 Stunden . . . . .	
40.–		
20.3.3.2	<b>um</b> mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.3.3	<b>um</b> mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.3.4	<b>um</b> mehr als 10, nicht aber mehr als 24 Stunden . . . . .	200.–
( <i>neu</i> )		
20.3.4	Überschreiten der zulässigen Parkzeit:	
20.3.4.1	<b>um</b> bis 2 Stunden . . . . .	40.–
20.3.4.2	<b>um</b> mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden . . . . .	60.–
20.3.4.3	<b>um</b> mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden . . . . .	100.–
20.3.4.4	<b>um</b> mehr als 10, nicht aber mehr als 24 Stunden . . . . .	200.–
( <i>neu</i> )		
20.3.6	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern:	

---

9 sGS 731.1.  
10 sGS 854.1.  
11 sGS 921.1.

Nr.		Fr.
20.3.6.1	<b>um</b> bis 2 Stunden .....	40.–
20.3.6.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden .....	60.–
20.3.6.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden .....	100.–
20.3.6.4	um mehr als 10, nicht aber mehr als 24 Stunden .....	200.–
	<i>(neu)</i>	
20.3.7	Parkieren eines nicht berechtigten Fahrzeugs:	
20.3.7.1	auf einem Gehbehindertenparkplatz bis 60 Minuten .....	120.–
20.3.7.2	auf einem Parkfeld, das grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist:	
20.3.7.2.1	<b>um</b> bis 2 Stunden .....	40.–
20.3.7.2.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden .....	60.–
20.3.7.2.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden .....	100.–
20.3.7.2.4	um mehr als 10, nicht aber mehr als 24 Stunden .....	200.–
	<i>(neu)</i>	
20.3.7.3	auf einem Parkfeld, das aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (z.B. Arzt- und Notfallplätze):	
20.3.7.3.1	<b>um</b> bis 2 Stunden .....	40.–
20.3.7.3.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden .....	60.–
20.3.7.3.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden .....	100.–
20.3.7.3.4	um mehr als 10, nicht aber mehr als 24 Stunden .....	200.–
	<i>(neu)</i>	
21	<i>Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente</i>	
21.1	<del>Missachtung der Pflichten als Hundehalter zum Nichtmitführen, Anleinen oder zum Umbinden eines Maulkorbs ...</del>	<del>50.–</del>
21.1.1	Missachtung der Leinenpflicht für Hunde .....	50.–
	<i>(neu)</i>	
21.1.2	Missachtung des Zutrittsverbots für Hunde .....	100.–
	<i>(neu)</i>	
21.2	Plakataushang ohne Bewilligung .....	50.=80.–
21.3	Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung .....	50.=80.–
21.4	Aufführen von Strassenmusik auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung .....	50.=80.–
21.5	Missachtung von Vorschriften über den Einsatz von beweglichen Lärmquellen wie Rasenmäher, Motorsägen oder Kompressoren .....	50.=80.–

## nGS 2019-101

Nr.		Fr.
21.6	Unberechtigtes Campieren auf öffentlichem Grund . . . . .	50.=80.–
21.7	Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB) . . .	<del>100.=80.–</del>
21.9	Entsorgung von Hauskehricht und Gewerbeabfall ohne Gebührenmarken . . . . .	<del>100.=80.–</del>
21.10	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern, Mulden und Spezialsammelstellen . . . . .	<del>100.=80.–</del>
21.11 ( <i>neu</i> )	Unerlaubtes Aufstellen eines Taxis auf öffentlichem Grund . . . . .	120.–
21.12 ( <i>neu</i> )	Nichtmitführen der Taxi-Fahrbewilligung . . . . .	20.–
21.13 ( <i>neu</i> )	Nichtmitführen der Taxi-Fahrtenkontrolle . . . . .	60.–
22 ( <i>neu</i> )	Jagdgesetz vom 17. November 1994 <sup>12</sup>	
22.1 ( <i>neu</i> )	Missachtung geltendes Verbot oder Gebot in einer Wildruhezone in leichten Fällen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und 65 Abs. 1 Bst. a) . . . . .	100.–
23 ( <i>neu</i> )	Verordnung über die Jagdvorschriften vom 31. März 2016 <sup>13</sup>	
23.1 ( <i>neu</i> )	Missachten der Bewilligungspflicht für den Abschuss markierter Tiere (Art. 3 Abs. 1 und 27 Bst. a) . . . . .	100.–
23.2 ( <i>neu</i> )	Missachten der Meldepflichten von Abschüssen und Funden markierter Tiere innert 24 Stunden an die Wildhut und der Bereithaltung für die Begutachtung (Art. 3 Abs. 2 und 27 Bst. b) . . . . .	100.–
23.3 ( <i>neu</i> )	Missachten der Meldepflichten erlegter Wildschweine innert 24 Stunden an die Wildhut und der Bereithaltung für die Begutachtung (Art. 5 und 27 Bst. b) . . . . .	100.–
23.4 ( <i>neu</i> )	Missachten der Vorschriften über das Vorlegen von Geweih und Unterkiefer an der Hegeschau (Art. 26 Abs. 2 und 3 sowie 27 Bst. d) . . . . .	100.–

---

12 sGS 853.1.

13 sGS 853.111.

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

St.Gallen, 10. Dezember 2019

Die Präsidentin der Regierung:  
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun